

Vereinbarung
zwischen dem Land Baden-Württemberg
(im Weiteren: Land),
der Landeshauptstadt Stuttgart,
dem Verband Region Stuttgart,
den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis
(im Weiteren: die kommunalen Aufgabenträger) und der
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH VVS
(im Weiteren: VVS GmbH)

über die weitere Finanzierung des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart VVS

Vorbemerkung:

Der VVS koordiniert den öffentlichen Personennahverkehr in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern im Großraum Stuttgart. Er sorgt für ein einheitliches Tarifsysteem und einen abgestimmten Fahrplan. Er wurde 1977 gegründet und ab dem 1. Oktober 1993 auf sämtliche Verkehre im Verbundgebiet ausgedehnt. Grundlagen der Verbundfinanzierung durch das Land waren der Vertrag über einen Verkehrslastenausgleich zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart und zur Änderung des Finanzierungsvertrages vom 19. Dezember 1977 sowie der Vertrag über die Finanzierung der Einführung des Gemeinschaftstarifs im gesamten Verbundgebiet (tarifliche Vollintegration) und die Zuschussvereinbarung VVS, jeweils vom 1. Dezember 1995. Diese Verträge wurden vom Land zum 31. Dezember 2005 gekündigt, um die Landeszuwendungen an die Regelungen zur Neukonzeption der Verbundförderung anzupassen. Die sonstigen Regelungen dieser Verträge blieben von der Kündigung unberührt. Mit der Folgevereinbarung vom 5. Juni 2006 wurde erstmals ein Erfolgsanreiz eingeführt.

Um die Erreichung dieser Ziele und die Handlungsfähigkeit des Verbundes weiterhin sicherzustellen und den Beteiligten eine verlässliche finanzielle Grundlage für die weitere Planung zu geben, wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen den kommunalen Aufgabenträgern und der VVS GmbH zur Abdeckung der kooperationsbedingten Lasten des VVS jährlich eine Zuwendung in Höhe von 18.605.346,72 Euro, wie sie sich dem Grunde nach aus der Vereinbarung vom 5. Juni 2006 für das Jahr 2010 ergibt sowie der Regelung über den Verbundausgleich für die Schienenaußenstrecken. Die Leistungsempfänger und ihre Anteile ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Die gesamte Zuwendung ist dem Leistungsanreizsystem unterworfen. Die Kennzahlen für den VVS werden nach Anlage 1 ermittelt.

(3) Die Zuwendung wird jährlich um jeweils 372.106,93 Euro (2% der Landeszuwendung) gesenkt, sofern nicht die Bedingungen nach § 4 erfüllt bleiben.

(4) Die Zuwendungen des Landes werden jeweils zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

§ 2

Die Zuwendung des Landes wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Verbund unterstützt das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonenverkehr bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Er wirkt gegebenenfalls auf die im Verbund tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend ein.
- Der Verbund beteiligt sich konstruktiv an der landesweiten Harmonisierung der Verbundtarife.
- Der Verbund führt für die Fahrgäste des Verbunds eine Mobilitätsgarantie ein. Die Mindestanforderungen dieser Fahrgastrechte werden unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Möglichkeiten der Verbundgesellschaft gesondert bestimmt.

- Der Verbund unterstützt das Land bei der Umsetzung landesweiter Marketing-Konzepte sowie sonstiger Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der Verbundgesellschaft haben.
- Der Verbund behält mindestens die gegenwärtig geltenden Regeln der kostenlosen Fahrradmitnahme bei. Wird ein bestehendes Angebot zurückgenommen, wird die Zuwendung nach § 1 jedes Jahr um jeweils 372.106,93 Euro (2 % der Landeszuwendung) gekürzt.
- Der Verbund unterstützt konstruktiv eine landesweite telefonische Fahrplanauskunft mit einer einheitlichen Nummer, die gemeinsam vom Land und den Verkehrsverbänden weiterentwickelt wird. Sollte eine flächendeckende landesweite Fahrplanauskunft wegen des VVS nicht weiter betrieben werden können, wird der Landeszuschuss nach § 1 um 186.053,47 Euro (1 % der Landeszuwendung) gekürzt.
- Das Land behält die Sitze im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft.

§ 3

(1) Die Zuwendung kann sich jedes Jahr entsprechend der Veränderung der Erfolgsrechnung nach dem Anhang zum Vorjahr ändern. Der Erfolgsrechnung werden zwei Kennzahlen zu Grunde gelegt:

- a) das Verhältnis der Zahl entgeltlicher Fahrten zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet.
- b) das Verhältnis der Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen.

Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 1.1.

Die Verbundgesellschaft verpflichtet sich, diese Zahlen jeweils bis zum 30. Mai des Folgejahres dem Land zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Höhe der Zuwendung steht zudem unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Bei einer Veränderung der Erfolgsrechnung unter 0,5 % bleibt die Zuwendung unverändert. Bei einer Absenkung von mehr als 10 % wird die Veränderung auf 10 % beschränkt. Diese Berechnung wird jährlich neu auf Basis des in § 1 (1) genannten Betrages durchgeführt.

§ 4

Der Verbund wirkt im Wege der Kooperation bis hin zu Zusammenschlüssen mit Nachbarverbänden darauf hin, dass es den Fahrgästen des Verbundes möglich ist, jeden Tarifpunkt mindestens eines Nachbarverbands mit einem Verbundfahrausweis (Einzel- und Zeitfahrausweis) zu erreichen. Der Nachweis ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu erbringen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn ein interoperables elektronisches Vertriebssystem auf der Basis der VDV-Kernapplikation eingeführt wurde.

§ 5

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Über eine Anschlussregelung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 2 rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern verhandelt. Dabei wird die Höhe der Zuwendung erneut überprüft.
- (2) Sollten durch Änderungen des europäischen Rechtsrahmens andere Kriterien zur Bestimmung der Zuwendung für die Verbundförderung Anwendung finden, muss damit gerechnet werden, dass dies auch zu einer Veränderung der Zuwendung des Landes nach § 1 führen kann. In diesem Fall steht den Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zu.

§ 6

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stuttgart, den.....

.....
Land Baden-Württemberg

.....
Landeshauptstadt Stuttgart

.....
Verband Region Stuttgart

.....
Landkreis Böblingen

.....
Landkreis Esslingen

.....
Landkreis Ludwigsburg

.....
Rems-Murr-Kreis

.....
Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart
GmbH

ANLAGE 1

Kennzahlensystem und Erfolgsberechnung

Kennzahl I

(Anzahl der entgeltlichen Fahrten im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet)

Quelle für die Einwohnerzahlen ist das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

Die verschiedenen Tarifangebote des VVS werden für die gesamte Vertragslaufzeit mit Nutzungshäufigkeiten, wie in der Anlage 1.1 („Nutzungshäufigkeiten der VVS-Fahrausweise (Stand: 1. Januar 2010)“) aufgeführt, gewichtet.

Neue Tarifangebote dürfen während der Vertragslaufzeit nach Rücksprache mit dem Land hinzugenommen werden.

Kennzahl II

(Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen)

Zu den Tarifeinnahmen zählen die über den Verkauf von Fahrausweisen gewonnenen Einnahmen nach dem genehmigten Tarif, nicht die darüber hinausgehenden Ausgleichsleistungen, die von den Aufgabenträgern oder vom Land aufgrund gesetzlicher Grundlage oder vertraglicher Vereinbarung gezahlt werden.

Die Betriebsleistungen werden je Fahrplanjahr mit Berechnungstichtag Mitte Januar für Schienenverkehrsmittel in Zug-Kilometer, für Busse in Wagen-Kilometer dargestellt. Dabei werden ausschließlich Leistungen erfasst, die im Fahrplan veröffentlicht sind.

Anlage 1.1:

Nutzungshäufigkeit der VVS-Fahrausweise (Stand: 1. Januar 2010)

Gelegenheitsverkehr:

Kurzstrecke	1	
Einzelfahrschein	1	
Mehrfahrtenkarte	4	1 je Fahrt
GruppenTageskarte (5 Pers./ 1-2 Zo. + Netz)	7	
EinzelTageskarte (1-2 Zonen + Netz)	2	
Kombikarte	2	
Parkhaus Degerloch (1 Pers./4 Std)	2	
Parkhaus Degerloch (1 Pers./Tag)	2	
Parkhaus Degerloch (5 Pers./4 Std)	4	
Parkhaus Degerloch (5 Pers./Tag)	6	
3-Tage-Ticket / Stgt	3	
3-Tage-Ticket / Netz	3	
Schönes Wochenende (5 Pers./Netz)	7	
Baden-Württemberg-Ticket (5 Pers./Netz)	7	
BW-Ticket Single (Netz)	2	
BW-Ticket Nacht (Netz)	7	
CityTicket	1	
KombiTicketPlus Einzelfahrschein	1	
KombiTicketPlus Rückfahrschein	2	
RBS-Kombiticket	1	
Korrektur beförderte Personen	1	Einnahmen ① geteilt durch Faktor 0,98 ②

Zeitkarten:

Wochenkarte	15	
Monatskarte	57	
JahresTicketpersönlich	658	Monatskarte x 11,5
JahresTicket plus	778	JahresTicket pers. + 120
FirmenTicket rabattiert persönl.)	658	Monatskarte x 11,5
FirmenTicket rabattiert Plus	778	FirmenTicket pers. + 120
Monatskarte Schüler, Auszub., Studenten	61	
Scool-Monatskarte	61	
StudiTicket Netz (6 Mon.)	260	
Solidarbeitrag Netz (6 Mon.)	20	ab 18 Uhr / Sa, So, F = ganztags
Zusatzwertmarke Netz Schülermonatskarte	30	
Zusatzwertmarke Netz Scool	30	nicht zuschussberechtigt
Zusatzwertmarke Netz Scool	5	zuschussberechtigt
Zusatzwertmarke Netz Scool	5	gebührenfrei
Monatskarte für Senioren	61	
Jahreskarte für Senioren	640	Monatskarte x 10,5
9-Uhr-Umwelt- MonatsTicket	55	
9-Uhr-Umwelt JahresTicket persönlich	605	9-Uhr-Umweltk. Monatskarte x 11
9-Uhr-UmweltTicket JahresTicket plus	725	
14-Uhr-JuniorT. MonatsTicket	30	
14-Uhr-JuniorT. JahresTicket	315	14-Uhr-JuniorT. Monatskarte x 10,5
KombiTicketPlus JahresTicket (mtl. Abb.)	57	
KombiTicketPlus - JahresTicket plus (mtl. Abb.)	67	
KombiTicketPlus JahresTicket pers. (jährl. Abb.)	658	
KombiTicketPlus JahresTicket plus (jährl. Abb.)	778	
AboPlus BW pers. (mtl. Abb.)	55	
AboPlus BW – JahresTicket plus (mtl. Abb.)	67	
Stadtranderholung Waldheim	25	
Schüleraustausch 15 Tage	30	
Schülerferienticket (IGP/VVS-Anteil)	45	

ANLAGE 2

Zahlungsempfänger der Leistung nach § 1 Abs. 1

Empfänger	Anteil in %
Landeshauptstadt Stuttgart	60,10
Verband Region Stuttgart	35,97
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	3,93